

Einschaltungen zum Dienstablösungsgesetze mittheilen, und verbleiben denselben mit Huld und Gnade wohl beigethan. Gegeben zu Dresden, den 13. April 1831.

Anton.

Friedrich August, S. 3. S.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Mostis und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

A.

Entwurf

zum zweiten Theile eines Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Dienstablösung.

Von der Ablösung der Servituten.

§. 1.

Begriff und Zweck der Servituten-Ablösung.

Um die Hindernisse zu entfernen, welche der möglichst vortheilhaften Benutzung mancher Grundstücke in den darauf haftenden Dienstbarkeiten (Servituten) entgegen stehen, soll die Ablösung derselben, d. h. deren Aufhebung gegen Entschädigung des Berechtigten Statt finden.

§. 2.

Der Ablöslichkeit unterworfenene Berechtigungen.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über Ablöslichkeit der Dienstbarkeiten, sollen jedoch nur auf folgende Berechtigungen angewendet werden:

- a) auf alle Huthungsbefugnisse, sie mögen nun auf Aeckern, Wiesen, Ängern, oder in Teichen, Forsten, Holzungen, oder auf andern Weideplätzen auszuüben seyn;
- b) auf nachstehende Waldberechtigungen: das Beholzungsrecht, die Befugnisse zum Streuholen, zum Leseholzsammeln, zum Stockroden, zum Harzreißen;
- c) auf die Berechtigungen zum Gras- Schilf- und Rasenholen, sowohl in Waldungen, als auf andern Grundstücken.

§. 3.

Nur Servituten sind Gegenstände dieses Gesetzes.

Alle vorstehend genannte Benutzungsarten kommen jedoch in diesem Gesetze nur insoweit in Betracht, als sie Jemanden als eine wirkliche Berechtigung an dem Grundstück